

EINGEGANGEN
05. Sep. 2017

Erl.....

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 39/2017

**Reform der betrieblichen Altersversorgung –
Betriebsrentenstärkungsgesetz im Bundesgesetzblatt
veröffentlicht**

31. August 2017

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Rundschreiben Nr. 24/2017 vom 9. Juni 2017 und Rundschreiben Nr. 31/2017 vom 7. Juli 2017 sowie in unserer Informationsveranstaltung am 18. Juli 2017 haben wir Sie schon ausführlich über die künftigen Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) informiert.

Nach Zustimmung durch den Bundestag und den Bundesrat ist das BRSG am 23. August 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt damit, wie vorgesehen, am 1. Januar 2018 in Kraft.

Den Gesetzestext finden Sie auf der Seite des Bundesgesetzblattes unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl117s3214.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s3214.pdf%27%5D__1504188236639

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Jochen Koch

An unsere Mitgliedsverbände

EINGEGANGEN

05. Sep. 2017

Erl.....

RUNDSCHREIBEN 40/2017

Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen – BAG-Urteil vom 23.08.2017

28.08.2017

Das BAG hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Rahmen des Üblichen unpfändbar sind. Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit sind dagegen pfändbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat aktuell in einem Urteil vom 23.08.2017, (Az. 10 AZR 859/16) entschieden, dass Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit „Erschwerniszulagen“ im Sinne von § 850a Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) und damit **unpfändbar** sind. Solche Zulagen sind nach der gesetzlichen Vorschrift unpfändbar, „soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen“. Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe solche Zulagen als „üblich“ und damit als unpfändbar anzusehen sind, kann nach dem bislang nur als Pressemitteilung vorliegenden BAG-Urteil an die Regelung in § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) angeknüpft werden.

Pfändbar sind laut BAG hingegen Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit.

Das BAG äußert sich in diesem Urteil erstmals zu der umstrittenen Problematik der Pfändbarkeit von Zeitzulagen. Es zieht zur Beantwortung der Frage, ob eine „Erschwernis“ im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO vorliegt, gesetzliche Wertungen heran. Für Nachtarbeit sei in § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) eine Ausgleichspflicht geregelt und § 9 Abs. 1 ArbZG ordne an Sonn- und Feiertagen ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot an. Eine solche gesetzgeberische Wertung gebe es hinsichtlich der Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit nicht.

Da die Entscheidung bislang nur als Pressemitteilung vorliegt, werden wir Sie nach Veröffentlichung und Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung erneut per Rundschreiben informieren. Die Pressemitteilung des BAG finden Sie als elektronischen Anhang zu diesem Rundschreiben im Mitgliederbereich unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Merkel



Iris Schoba